

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Syrien (Arabische Republik Syrien)

Stand: Januar 2022

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Zivilregisterauszug** mit Familienstandsangabe, ausgestellt durch die zuständige syrische Heimatbehörde, der nicht älter als 6 Monate sein darf

Palästinensische Flüchtlinge

1. Zivilregisterauszug mit Familienstandsangabe, ausgestellt durch das Ministry of Social Affaires & Labour, Public Organisation for Arab Palestinian Refugees, der nicht älter als 6 Monate sein darf
2. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand
In der Erklärung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Syrien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den syrischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung. Sie müssen lediglich im Zivilregister eingetragen werden.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden syrischer Antragsteller sind mit Legalisation vorzulegen. Die o. g. Zivilregisterauszüge palästinensischer Flüchtlinge werden derzeit nicht legalisiert.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.